



Herr Patrick Wieschke
Vorsitzender der Die Heimat-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
24.01.2025

**Beantwortung der Anfrage der Die Heimat-Stadtratsfraktion - Anwendbarkeit der
Stellplatzablösesatzung für städtische Bauprojekte und Sinnhaftigkeit der
Stellplatzablösesatzung
(AF-0037/2025)**

Sehr geehrte/r Herr Wieschke,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Grundsätzlich unterscheidet die Stellplatzsatzung nicht zwischen privaten und städtischen Bauvorhaben. Somit ist eine differenzierte Bewertung nicht geboten. Die Stadt als Bauherr hat genau wie alle anderen Bauherren einen Stellplatznachweis zu erbringen. Kann der Bauherr die geforderten Stellplätze nicht nachweisen, so ist eine Genehmigung für das Bauvorhaben zu versagen. Um die Genehmigungsfähigkeit zu erlangen, kann der Bauherr die Ablösung der Verpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages beantragen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Ablösung.

zu 1.

Die Stadt ist zur Führung des Stellplatznachweises im Fall des O1 genauso verpflichtet und hat im Fall, dass die Stellplätze auf den Grundstücken des Bauherrn nicht vollständig nachgewiesen werden können, das Recht einen solchen Antrag auf Ablösung zu stellen.

Zu 2.

Eine andersartige Verwendung der Mittel darf der Oberbürgermeister nicht im eigenen Ermessen entscheiden. Die Satzung ist durch den Stadtrat beschlossen worden. Daher kann auch nur der Stadtrat als zuständiges Gremium über etwaige Abweichungen von Inhalten der Satzung entscheiden.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbuero@eisenach.de

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr
Mi 9:00 – 12:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Di 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Mi 7:00 – 13:00 Uhr
Do 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Fr 8:00 – 13:00 Uhr
Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindung:
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Zu 3.

Im Jahr 2023 wurden Einnahmen in Höhe von 3.000 € erzielt, die Ablöse wurde jedoch erst in 2024 kassenwirksam. Da die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen aufgrund anderweitiger Prioritäten über Einzelmaßnahmen im VMHH in den vergangenen Jahren nicht möglich war, fließen die im Verhältnis doch sehr geringen Einnahmen direkt in den allgemeinen Haushalt. Aus diesem erfolgt wiederum die Budgetzuweisung an den oRB, welcher dann Instandsetzungen oder auch die Erneuerung von Parkscheinautomaten vornimmt. In 2023 wurden z. Bsp. ein Automat ausgetauscht sowie in weiteren Automaten Upgrades vorgenommen und CPU's gewechselt. Hierfür sind Kosten von insgesamt 7.990 € entstanden.

Zu 4.

Hier handelt es sich nicht um „imaginäre“ Stellplätze, sondern um die Ablösung einer Verpflichtung. Wenn ein Antrag auf Ablösung gestellt wird, wurde dem bisher immer entsprochen. Kein Bauvorhaben wurde bisher auf Grund von fehlenden Stellplätzen oder nicht erfolgter Ablösung der Stellplatzverpflichtung versagt.

Zu 5.

Eine Überarbeitung der Ablösesatzung ist angeraten. Die gestiegenen Baupreise, die der Berechnung der Ablösebeträge zu Grunde liegen, sollten sich widerspiegeln. Auch sind künftig Fahrradstellplätze zu berücksichtigen. Eine Aufhebung der Satzung kann nicht vertreten werden, da eine Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nicht mehr aufrechterhalten werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister